

An
Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
(Landessozialamt - LS)

<u>Geschäftszeichen</u>	Eingangsstempel	O F F G
– wird vom Landessozialamt ausgefüllt –		

Antrag

auf Gewährung von Bestattungsgeld nach § 36 Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Sie werden gebeten, die nachstehenden Fragen sorgfältig und vollständig zu beantworten und die jeweils angegebenen Unterlagen beizufügen. Sofern sie der Außenstelle Braunschweig noch keine **Sterbeurkunde** übersandt haben sollten, fügen Sie die Urkunde bitte diesem Antrag bei.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Angaben zur antragstellenden Person

Name:

Anschrift:

Telefon:

Angaben zum/zur Verstorbenen

Name:

Geburtsdatum:

Todestag:

Letzter ständiger Wohnort (Postleitzahl Wohnort, Wohnung):

Wo ist der Tod eingetreten? (Bezeichnung des Ortes, Krankenhauses)

Angaben zur Gewalttat

Tatort:

Tatzeit:

Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft:

Haben Sie die Kosten der Bestattung bestritten Ja Nein

wenn nein, wer sonst:

oder wurden die Bestattungskosten aus öffentl. Mitteln (vom Sozialamt, von der Gemeinde usw.) getragen oder

vorschussweise gezahlt? Zutreffendenfalls, von welcher Stelle?

Welcher Betrag an Bestattungskosten wurde von Ihnen bezahlt? ca.

Bitte Rechnungen beizufügen.

Zu den Bestattungskosten gehören die Kosten, die unmittelbar mit der Bestattung in Zusammenhang stehen (unter Einschluss der ersten Grabeinrichtung) bzw. die mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind.

Haben Sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt? ja nein

Wenn ja, in welchem Verwandtschaftsverhältnis standen Sie zu dem Verstorbenen?

Falls nein, haben Sie von der verstorbenen Person Unterhaltsleistungen erhalten? ja nein

Wenn ja, fügen Sie bitte einen Nachweis über Art und Höhe der Unterhaltsleistungen bei.

Falls nein, haben Sie die verstorbene Person bis zum Tode gepflegt? ja nein

Sind Ihnen durch testamentarische Verfügung aus dem Nachlass ausdrücklich Geldmittel zum Ausgleich der Bestattungskosten zugeflossen? ja nein

Betrag:

Mit welchen weiteren Angehörigen (Ehegatten, Kindern, Vater, Mutter, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großvater, Großmutter, Geschwister, Geschwisterkinder) hat der Verstorbene zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt. keine

Name:

Verwandtschaftsverhältnis: _____

Anschrift _____

Wurde der Tod durch einen Unfall herbeigeführt? ja nein

Ist aus diesem Anlass von der gesetzlichen Unfallversicherung ein Sterbegeld bewilligt worden, ggf. in welcher Höhe, bzw. wurde die Gewährung eines Sterbegeldes beantragt? ja nein

Wird Sterbegeld vom Ausgleichsamt gezahlt, ggf. in welcher Höhe? ja nein

Ist bei einer anderen Stelle ein Sterbegeld beantragt worden, ggf. wo? ja nein

Stand der Verstorbene unmittelbar vor dem Tode in ärztlicher Behandlung, ggf., bei welchem Arzt? ja nein

In welchem Krankenhaus?

Wurde eine Sektion vorgenommen? ja nein

Wer hat den Totenschein ausgestellt?

Mir zustehende Leistungen bitte ich auf mein Konto Nr.: _____

BLZ _____

IBAN _____,

BIC _____

bei der/dem _____ zu überweisen.

Um eine zügige und sachgerechte Antragsbearbeitung zu gewährleisten, ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Deshalb ist in den §§ 60 bis 67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch –SGB I- die Mitwirkungspflicht der Person die Sozialleistungen beantragt oder erhält gesetzlich geregelt.

Wer Sozialleistungen beantragt, hat u. a. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Außerdem haben Sie auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte (z. B. Krankenkasse, behandelnde Ärzte, Arbeitgeber usw.) zuzustimmen. Ist die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, weil Sie nicht mitwirken, kann die Leistung ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen sind. Ihre Mitwirkungspflicht besteht u. a. nicht, wenn Ihnen die Erfüllung aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann.

Die Rechtsgrundlagen der Datenerhebung finden sich in den §§ 69 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X i. V. m. § 67 a SGB X.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Daten über meine Gesundheit, die der zuständigen Behörde mit diesem Verfahren nach dem OEG zugänglich gemacht worden sind,

- erfasst und gespeichert werden (§ 67b SGB X) und
- den Gutachterinnen und Gutachtern, die von der zuständigen Behörde mit der medizinischen/aussagepsychologischen Begutachtung beauftragt worden sind,
- den Hauptfürsorgestellten,
- einem Dienstleister zur Fertigung von Schreivarbeiten
- den anderen Sozialleistungsträgern für deren eigene gesetzliche soziale Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 35 SGB I
- sowie den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

übermittelt werden dürfen. **Mir ist bekannt, dass ich der Übermittlung jederzeit formlos widersprechen kann** (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 SGB X).

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und keinen weiteren Antrag auf Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten gestellt habe. Das Hinweisblatt zu den Informations- und Transparenzpflichten habe ich zur Kenntnis genommen zu.

Ort, Datum:

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers oder der gesetzlichen oder bestellten Vertreterin / des Vertreters oder der Betreuerin /des Betreuers



Einverständniserklärung

Soweit ich keine für die Anspruchsprüfung erforderlichen Unterlagen beifüge, wird die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amts wegen aufklären.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Nieders. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die für die Feststellung erforderlichen Auskünfte einholt und die über den Verstorbenen bei den genannten Ärzten, Krankenanstalten, Behörden, Sozialleistungsträgern, privaten Krankenversicherung und gleichgestellten Stellen geführten medizinischen Unterlagen, insbesondere Entlassungsberichte, Zwischenberichte, Befundberichte, Röntgenbilder, in dem Umfang zur Einsicht bezieht, soweit sie zur Bearbeitung meines Antrages erforderlich sind.

Weiterhin erkläre ich mich damit einverstanden, dass die beim Landessozialamt geführten Akten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder dessen Anhangsgesetzen falls erforderlich zur Prüfung einem Außengutachter zur Begutachtung übersandt werden.

Ich entbinde die behandelnden und beteiligten Ärztinnen/Ärzte und Stellen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

- ja
- nein
- von dieser Einverständniserklärung schließe ich ausdrücklich aus:

.....
.....
.....

- bitte Ärztin/Arzt, Einrichtung, Stelle, Unterlagen genau bezeichnen –



Ort

Datum

Unterschrift für Einverständniserklärung

Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff Datenschutz – Grundverordnung
bei Schädigungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz und den Staaten der Europäischen Union

Für Verwaltungsverfahren nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Opferentschädigungsgesetz (OEG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Häftlingshilfegesetz (HHG), Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) oder dem Zivildienst-gesetz (ZDG)

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie nachfolgend über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung ihrer Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Durchführung der Verwaltungsverfahren nach den o. g. Gesetzen verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und c) der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und §§ 67 ff Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann das LS über Ihren Antrag nicht oder nur eingeschränkt entscheiden. Zudem kann das LS Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach § 67c SGB X für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendig ist. Der Speicherzeitraum beginnt mit der Antragstellung.

Ihre personenbezogenen Daten werden –soweit dies notwendig ist- weitergeleitet an

- Gutachterinnen und Gutachter, die von der zuständigen Behörde mit der medizinischen Begutachtung beauftragt worden sind
- andere Sozialleistungsträger für deren gesetzliche soziale Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 35 SGB
- Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Streitverfahren
- Justizbehörden
- andere am Verwaltungsverfahren beteiligte Einrichtungen und Personen, z. B. Heime, Zeugen, Arbeitgeber, Banken etc.
- Dienstleister zur Fertigung von Schreivarbeiten

Das LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist postalisch unter *Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hauptstelle, Fachgruppe LV, Domhof 1, 31134 Hildesheim* erreichbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte der Behörde per E-Mail unter Datenschutz@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter *Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Datenschutzbeauftragte, Domhof 1, 31134 Hildesheim* zu kontaktieren.

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff Datenschutz – Grundverordnung bei Schädigungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz und den Staaten der Europäischen Union (sog. Drittstaaten)

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie, dass Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke des Verwaltungsverfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhoben und verarbeitet werden.

Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und c) der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und §§ 67 ff Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann das LS über Ihren Antrag nicht oder nur eingeschränkt entscheiden. Zudem kann das LS Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach § 67c SGB X für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendig ist. Der Speicherzeitraum beginnt mit der Antragstellung.

Ihre personenbezogenen Daten werden –soweit dies notwendig ist- weitergeleitet an

- Gutachterinnen und Gutachter, die von der zuständigen Behörde mit der medizinischen Begutachtung beauftragt worden sind
- andere Sozialleistungsträger für deren gesetzliche soziale Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 35 SGB I
- Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Streitverfahren
- Justizbehörden
- andere am Verwaltungsverfahren beteiligte Einrichtungen und Personen (z. B. Heime, Zeugen, Arbeitgeber, Banken etc.)
- Dienstleister zur Fertigung von Schreibarbeiten

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Aufklärung des entschädigungsrechtlich relevanten Sachverhaltes im erforderlichen Umfang an die entsprechenden Stellen in dem Land, in dem sich die Gewalttat ereignet hat oder in dem Sie Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben weitergeleitet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Datenschutzniveau des Drittlandes unterhalb dem der EU liegen kann. Hieraus können sich spezifische Risiken ergeben (z. B. dass in dem entsprechenden Drittland keine Aufsichtsbehörde vorhanden ist, die Datenschutzprinzipien der DSGVO wie z. B. Durchsetzung von Betroffenenrechten nicht eingehalten werden).

Die Daten-Übermittlung ins Ausland ist gem. § 77 SGB X zulässig.

Das LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hauptstelle, Fachgruppe LV, Domhof 1, 31134 Hildesheim erreichbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte der Behörde per E-Mail unter Datenschutz@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter *Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Datenschutzbeauftragte, Domhof 1, 31134 Hildesheim* zu kontaktieren.

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Sie haben außerdem die Möglichkeit die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.